



Vorsorgeplan freiwillige Weiterführung der Versicherung ohne Risikoleistungen ab 2020 (WO20)

Anmeldung

Anschluss-Nummer _____

[wird durch die Stiftung Auffangeinrichtung BVG ausgefüllt]

Angaben zu Ihrer Person

Soz.-Vers.-Nr.: _____ Sprache: D F I

Name: _____ Vorname: _____

Geschlecht: M F Geburtsdatum: _____

Zivilstand: ledig verheiratet eingetragene Partnerschaft
 verwitwet geschieden aufgelöste Partnerschaft

Datum der Heirat oder der Reg. der Partnerschaft bzw. der Scheidung oder Auflösung: _____

Strasse, Nr.: _____

PLZ: _____ Wohnort: _____

Fragen zu Ihrer Vorsorgesituation

1. Wann sind Sie bei Ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung aus der obligatorischen Vorsorge ausgetreten? Datum: _____
2. Wie hoch war Ihr letzter versicherter Lohn? CHF: _____
3. Beziehen Sie Leistungen der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV), oder haben Sie solche Leistungen beantragt? Ja Nein
Falls ja: bitte den Nachweis beilegen.

Weitere Fragen für Personen ab Alter 55

4. Beziehen Sie bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung eine Altersrente? Ja Nein
5. Haben Sie bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung Ihre Altersleistungen als einmalige Kapitalabfindung bezogen? Ja Nein
6. Falls Sie gemäss Leistungsreglement Ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung das Alter für die vorzeitige Pensionierung erreicht haben:
 - a. Sind Sie arbeitslos gemeldet? Ja Nein
Falls ja: bitte die ALV-Bestätigung beilegen.
 - b. Führen Sie Ihre Erwerbstätigkeit weiter, und sind Sie nicht mehr vorsorgeversichert? Ja Nein
Falls ja: bitte den Nachweis beilegen.
7. Beziehen Sie Leistungen aus einem besonderen Vorruhestandsmodell? Ja Nein
Wenn ja, welches: _____



Hinweise

- Diese Anmeldung muss innerhalb von drei Monaten, nachdem Sie bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung aus der obligatorischen Vorsorge ausgeschieden sind, bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG eintreffen.
- Das anwendbare Vorsorgereglement (Allgemeine Bestimmungen, Vorsorgeplan WO20) und ein Tool zur Berechnung der Beiträge und Leistungen finden Sie auf www.aeis.ch.
- Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass Sie in diesem Vorsorgeplan alle Beiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge) selber bezahlen müssen.

Notwendige Beilagen

Für diese Anmeldung sind folgende Unterlagen notwendig:

- Austrittsabrechnung Ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung
- Letzter Vorsorgeausweis Ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung
- Die weiteren Unterlagen, welche bei den Fragen verlangt wurden.

Einwilligung

- Mit meiner Unterschrift ermächtige ich alle anderen Einrichtungen der 2. Säule (Vorsorgeeinrichtungen, Freizügigkeitseinrichtungen, Sicherheitsfonds, etc.), der Stiftung Auffangeinrichtung BVG vollständige Auskunft über das zuletzt anwendbare Leistungsreglement und über allfällige Guthaben zu erteilen, welche zu meinen Gunsten geführt werden.
- Ich bin damit einverstanden, dass die Stiftung Auffangeinrichtung BVG bei anderen Einrichtungen der 2. Säule allfällige Guthaben einfordert, welche zu meinen Gunsten geführt werden (Art. 11 Abs. 2 FZG), und diese Guthaben meinen individuellen Altersguthaben gutschreibt.

Ort, Datum

Unterschrift

Anhänge

- Anschlussbedingungen für W-Pläne vom 01.01.2020
- Kostenreglement vom 01.01.2018

Stiftung Auffangeinrichtung BVG
Berufliche Vorsorge (BVG)
Postfach
8050 Zürich

www.aeis.ch
Postfinance
BIC/SWIFT: POFICHBEXXX
IBAN: CH16 0900 0000 2549 6891 7

Tel. +41 41 799 75 75
Fax +41 44 468 23 96
Bürozeiten Mo. - Fr.
08:00 bis 11:30/13:30 bis 16:30



Anschlussbedingungen für W-Pläne vom 01.01.2020

Art. 1 Zweck

Die versicherte Person schliesst sich freiwillig zur Durchführung der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge der Stiftung an.

Art. 2 Umfang der Vorsorge

- Leistungen und Beiträge¹ Art und Umfang der versicherten Leistungen sowie der Beiträge sind im jeweils gültigen, vom Stiftungsrat erlassenen Vorsorgereglement der Stiftung beschrieben. Das jeweils gültige Vorsorgereglement besteht aus den Allgemeinen Bestimmungen, dem Vorsorgeplan sowie dem Anhang zum Vorsorgeplan und ist integrierender Bestandteil des Anschlusses.
- Gewährleistung des BVG² Das Vorsorgereglement gewährleistet in jedem Fall die nach Massgabe des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG) zu versichernden Mindestleistungen.

Art. 3 Pflichten der versicherten Person

- Meldepflicht¹ Die versicherte Person ist verpflichtet, alle für die Festsetzung der Vorsorgeleistungen und Beiträge erforderlichen Angaben und Unterlagen fristgerecht zur Verfügung zu stellen.
- Lohn-, Namens- und übrige Änderungen² Änderungen des Lohns, des Zivilstands und alle übrigen Änderungen, die Einfluss auf das Vorsorgeverhältnis haben, sind der Stiftung umgehend mitzuteilen.
- Arbeitsunfähigkeit³ Fälle von Arbeitsunfähigkeit sind unmittelbar nach Ablauf der Wartefrist für die Beitragsbefreiung zu melden.
- Folgen der Verletzung der Meldepflicht⁴ Die versicherte Person trägt die Kosten und Folgen, die sich aus der Verletzung der Meldepflicht ergeben. Sie ist weiter verpflichtet, die von der Stiftung geforderten Beiträge fristgerecht zu bezahlen.
- Beiträge⁵ Die Beiträge gemäss jeweils gültigem Vorsorgereglement werden vierteljährlich nachschüssig in Rechnung gestellt. Sie sind jeweils am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember fällig. Die Zahlung muss innert 30 Tagen nach Fälligkeit bei der Stiftung eingegangen sein. Bei verspäteter Zahlung kann die Stiftung Zinsen auf die ausstehenden Beiträge erheben. Ausstehende Beiträge werden gemahnt.
- Folge der Nichtbezahlung der Beiträge⁶ Wenn die versicherte Person die Mahnung nicht beachtet, kündigt die Stiftung den Anschluss mit sofortiger Wirkung. Sie fordert die ausstehenden Beiträge samt Zinsen und Kosten ein. Die Zinsen werden mit den vom Stiftungsrat festgesetzten Verzugszinssätzen und ab Fälligkeit der Beiträge berechnet. Mahnung und Betreibung sind kostenpflichtig. Die versicherte Person anerkennt die von der Stiftung erstellten Beitragsrechnungen und Mahnungen, sofern sie nicht innert 20 Tagen nach Zustellung begründet Einspruch erhebt.
- Kostenreglement⁷ Kosten, die durch ausserordentlichen Bearbeitungsaufwand entstehen, sind zu tragen. Diese Kosten sind im jeweils gültigen, vom Stiftungsrat erlassenen Kostenreglement zur Deckung von ausserordentlichen administrativen Umtrieben aufgeführt, das integrierender Bestandteil des Anschlusses ist.
- Änderung der Beiträge oder des Kostenreglements⁸ Eine Änderung der Beiträge oder des Kostenreglements zur Deckung von ausserordentlichen administrativen Umtrieben wird vor Inkrafttreten mitgeteilt.



Art. 4 Pflichten der Stiftung

- | | |
|------------------------------|---|
| Durchführung der
Vorsorge | ¹ Die Stiftung führt die Vorsorge für die versicherte Person nach den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen durch. |
| Sicherheitsfonds | ² Sie wickelt den Verkehr mit dem Sicherheitsfonds ab. |
| Vorsorgereglement | ³ Sie stellt der versicherten Person das Vorsorgereglement zur Verfügung. Im Vorsorgereglement sind die Rechte und Pflichten der Anspruchsberechtigten festgelegt. |

Art. 5 Beginn und Ende

- | | |
|--------|---|
| Beginn | ¹ Der Eintritt in diesen Vorsorgeplan erfolgt am Tag, nachdem die versicherte Person aus der obligatorischen Vorsorge ausgeschieden ist, sofern die Stiftung den Vorsorgeschutz ab diesem Datum bestätigt. |
| Ende | ² Dieser Anschluss kann von jeder Partei unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Vorbehalten bleibt die sofortige Kündigung des Anschlusses durch die Stiftung, wenn die versicherte Person mit der Beitragszahlung in Verzug ist. |

Art. 6 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- | | |
|-------------------|--|
| Gerichtsstand | ¹ Der Gerichtsstand richtet sich nach Artikel 73 BVG. |
| Anwendbares Recht | ² Anwendbares Recht ist Schweizer Recht. |



Anhang zur Anmeldung zum Anschluss

Kostenreglement der Stiftung Auffangeinrichtung BVG zur Deckung von ausserordentlichen administrativen Umtrieben, gültig ab 01.01.2018

Allgemeine Durchführung der Vorsorge

Nach Ablauf der Meldefrist mitgeteilte

- | | | |
|---|-----|-------|
| - Eintritte, pro versicherte Person und Kalenderjahr, in dem eine Beitragspflicht besteht | CHF | 100.- |
| - Austritte, pro versicherte Person | CHF | 100.- |
| - Lohnänderungen, pro versicherte Person | CHF | 100.- |

Zusatzversand von Dokumenten wegen ungültiger Anschlussadressen

	CHF	100.-
--	-----	-------

Mahnung Lohnliste

	CHF	100.-
--	-----	-------

Auflösung der Anschlussvereinbarung
(bei Übertragung der Kapitalien an eine andere Vorsorgeeinrichtung)

	CHF	500.-
zusätzlich pro versicherte Person	CHF	100.-

Zwangsanschluss

Verfügung und Durchführung Zwangsanschluss (Art. 60 Abs. 2 Bst. a und d BVG)

	CHF	825.-
--	-----	-------

Verfügung Wiedererwägung

	CHF	450.-
--	-----	-------

Durchführung Leistungsfall bei fehlender Vorsorge (Art. 12 Abs. 2 BVG)

	CHF	750.-
--	-----	-------

Inkasso

Mahnung

	CHF	50.-
--	-----	------

Betreibung

	CHF	100.-
--	-----	-------

Forderungseingabe

	CHF	100.-
--	-----	-------

Fortsetzungsbegehren

	CHF	100.-
--	-----	-------

Rechtsöffnung

	CHF	450.-
--	-----	-------

Konkursbegehren

	CHF	100.-
--	-----	-------

Insolvenzeingabe beim Sicherheitsfonds

	CHF	500.-
--	-----	-------

Verwertungsbegehren

	CHF	100.-
--	-----	-------

Erstellung eines Tilgungsplans

	CHF	100.-
--	-----	-------

Verzugszins ab Fälligkeit der Beiträge gemäss Art. 104 Abs. 1 OR

		5 %
--	--	-----

Spezielle Aufwendungen (nach Aufwand)

Stundensatz für Fachspezialisten

	CHF	250.-
--	-----	-------

Stundensatz für Kadermitarbeiter

	CHF	150.-
--	-----	-------

Stundensatz für Kundendienstmitarbeiter

	CHF	100.-
--	-----	-------

Gemäss Beschluss des Stiftungsrats vom 01.12.2017, basierend auf Art.3 Abs. 4 der Verordnung über die Ansprüche der Auffangeinrichtung der beruflichen Vorsorge vom 28.08.1985.

Der Stiftungsrat behält sich das Recht vor, das Kostenreglement zur Deckung von ausserordentlichen Umtrieben zu ändern. Eine Änderung wird vor Inkrafttreten mitgeteilt.
